

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 3

München, den 27. Februar

1960

Datum	Inhalt	Seite
22. 2. 1960	Übergangsgesetz zur Ausführung des Wasserhaushaltsgesetzes (ÜGzWHG)	15
4. 2. 1960	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Organisation des Gestütswesens, der Pferdezuchtinspektionen und der staatlichen Hufbeschlagschulen	15
5. 2. 1960	Landesverordnung über den Vollzug der Markenmilchverordnung	15
12. 2. 1960	Verordnung über die Zuständigkeit für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters, der Dienstbezüge und der Beihilfen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ohne Ministerialforstabteilung)	16
25. 2. 1960	Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über den Erlaß des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz	17
23. 2. 1960	Änderung der Satzung der Bayerischen Fleischbeschauausgleichskasse	18

Übergangsgesetz

zur Ausführung des Wasserhaushaltsgesetzes (ÜGzWHG)

Vom 22. Februar 1960

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

Art. 1

Das bisherige bayerische Wasserrecht gilt nach dem 1. März 1960 fort, soweit es dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110) nicht widerspricht.

Art. 2

(1) Der Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes obliegt, soweit es nichts anderes bestimmt, den Kreisverwaltungsbehörden.

(2) Bergbehörde im Sinne des § 14 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes ist das Bergamt.

Art. 3

Die Art. 167 bis 176 des Wassergesetzes für Bayern vom 23. März 1907 (BayBS II S. 471) und die Vorschriften der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1907, den Vollzug des Wassergesetzes für Bayern vom 23. März 1907 betreffend (BayBS II S. 490), gelten für den Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes sinngemäß. Beteiligte nach Art. 168 Abs. 2 Satz 1 des Wassergesetzes für Bayern sind auch die Behörden, deren Aufgabenbereich durch ein Unternehmen berührt wird.

Art. 4

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am 1. März 1960 in Kraft.

München, den 22. Februar 1960

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Hans Ehard

Zweite Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die Organisation des Gestütswesens, der Pferdezuchtinspektionen und der staatlichen Hufbeschlagschulen

Vom 4. Februar 1960

Auf Grund des Art. 77 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Bayern und des § 1 Abs. 2 der Verordnung über die Einrichtung staatlicher Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) wird angeordnet:

§ 1

Die Verordnung über die Organisation des Gestütswesens, der Pferdezuchtinspektionen und der staatlichen Hufbeschlagschulen vom 1. Dezember 1956 (BayBS IV S. 313) i. d. F. der Verordnung vom 10. Juni 1959 (GVBl. S. 197) wird wie folgt geändert: § 4 erhält folgende Fassung:

„Die nachfolgenden Gemeinden sind Sitz einer staatlichen Hufbeschlagschule mit dem angegebenen Schulbereich:

München für die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern und Oberpfalz,
Augsburg für den Regierungsbezirk Schwaben,
Nürnberg für die Regierungsbezirke Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken.“

§ 2

Die Hufbeschlagschule Deggendorf wird aufgelöst.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. März 1960 in Kraft.

München, den 4. Februar 1960

**Bayerisches Staatsministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten**

Dr. Hundhammer, Staatsminister

Landesverordnung

über den Vollzug der Markenmilchverordnung

Vom 5. Februar 1960

Auf Grund der §§ 37 und 52 des Milchgesetzes vom 31. Juli 1930 (RGBl. I S. 421) in Verbindung mit § 14 der Markenmilchverordnung vom 31. Juli

1959 (BAnz. Nr. 147) und auf Grund des § 10 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811) sowie auf Grund des § 73 Abs. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes vom 25. März 1952 (BGBl. I S. 177) wird im Einvernehmen mit dem Bayer. Staatsministerium des Innern bestimmt:

§ 1

Zuständige Behörde im Sinne der §§ 8 und 16 Abs. 3 der Markenmilchverordnung ist die Regierung.

§ 2

(1) Milch, die zu Markenmilch bearbeitet werden soll, ist in Milchsammelstellen und Molkereien jeweils gesondert anzunehmen, zu kühlen und zu lagern, sowie ausreichend zu bezeichnen.

(2) Molkereien, welche Milch, die zu Markenmilch bearbeitet werden soll, an eine andere Molkerei weiterliefern, haben das der Regierung anzuzeigen.

§ 3

(zu § 2 Markenmilchverordnung)

(1) Milcherzeuger, die Milch zur Bearbeitung als Markenmilch an eine Molkerei, die diese Milch zu Markenmilch bearbeitet, oder an eine betriebseigene Milchsammelstelle dieser Molkerei liefern, haben die Nachweise über die Voraussetzungen nach § 2 der Markenmilchverordnung der Molkerei vorzulegen.

(2) Milcherzeuger, die Milch zur Bearbeitung als Markenmilch an eine selbständige Milchsammelstelle oder an eine Molkerei zur Weitergabe an eine andere Molkerei, die Milch zu Markenmilch bearbeitet, liefern, haben die Nachweise über die Voraussetzungen nach § 2 der Markenmilchverordnung der Sammelstelle oder Liefermolkerei vorzulegen.

§ 4

(zu §§ 10 und 11 Markenmilchverordnung)

(1) Die amtlichen Prüfungen nach § 8 Abs. 2 Nr. 3 und § 9 Nr. 2 der Markenmilchverordnung werden

1. für die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz von der Amtlichen Qualitätsüberwachungsstelle für Milch und Milcherzeugnisse München bei der Regierung von Oberbayern,
2. für die Regierungsbezirke Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken von der Amtlichen Qualitätsüberwachungsstelle für Milch und Milcherzeugnisse Nürnberg bei der Regierung von Mittelfranken,
3. für den Regierungsbezirk Schwaben von der Amtlichen Qualitätsüberwachungsstelle für Milch und Milcherzeugnisse Kempten bei der Regierung von Schwaben durchgeführt.

(2) Die Amtlichen Qualitätsüberwachungsstellen für Milch und Milcherzeugnisse bei den Regierungen von Oberbayern, Mittelfranken und Schwaben sind zuständige Behörden im Sinne des § 11 der Markenmilchverordnung.

§ 5

(1) Wer vorsätzlich dem § 2 Abs. 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 des Milchgesetzes mit Gefängnis bis zu drei Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Ist die Zuwiderhandlung fahrlässig begangen, so tritt nach § 44 Abs. 2 des Milchgesetzes Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Deutsche Mark ein.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. März 1960 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 1978 außer Kraft.

München, den 5. Februar 1960

**Bayerisches Staatsministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten**

Dr. H u n d h a m m e r, Staatsminister

Verordnung

über die Zuständigkeit für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters, der Dienstbezüge und der Beihilfen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ohne Ministerialforstabteilung)

Vom 12. Februar 1960

Auf Grund der Art. 4 Abs. 1 Satz 2, Art. 37 Satz 2 und Art. 47 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Besoldungsgesetzes vom 14. Juni 1958 (GVBl. S. 101) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Das Besoldungsdienstalter für die Beamten im Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten setzt das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten fest.

§ 2

Die Befugnis zur Festsetzung und Anweisung der Dienstbezüge wird übertragen

1. für die Beamten
 - a) der Regierungen, die aus dem Einzelplan 08 des Staatshaushaltes ihre Dienstbezüge erhalten,
 - b) der Landwirtschaftsämter auf die Regierungen;
2. für die Beamten
 - a) der Flurbereinigungsämter,
 - b) der Bayerischen Landesanstalt für Pflanzenbau und Pflanzenschutz,
 - c) der Bayerischen Landessaatzuchtanstalt,
 - d) der Bayerischen Landesanstalt für Landkultur und Moorwirtschaft,
 - e) der Bayerischen Landesanstalt für Tierzucht (einschließlich des Gutsbetriebes),
 - f) der Bayerischen Landesanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau (einschließlich des Staatsweingutes Würzburg)

auf diese Dienststellen. (einschl. der Außenstellen)

§ 3

Die Befugnis, die Beihilfen festzusetzen, wird übertragen für die Beamten, Beamtenanwärter, Angestellten, Arbeiter und Lehrlinge

- a) der Regierungen und der den Regierungen unterstellten Dienststellen, soweit sie aus dem Einzelplan 08 des Staatshaushaltes ihre Dienstbezüge erhalten, auf die Regierungen,
- b) der Flurbereinigungsämter (ohne Leiter) auf diese Dienststellen.

§ 4

Die Zuständigkeit der Finanzmittelstellen des Landes Bayern für die Festsetzung des örtlichen Mietwertes der Dienstwohnungen und der Dienstwohnungsvergütung bleibt unberührt.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. März 1960 in Kraft.

München, den 12. Februar 1960

**Bayerisches Staatsministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten**

Dr. H u n d h a m m e r, Staatsminister

**Verordnung
zur Änderung und Ergänzung der Verordnung
über den Erlaß des Kostenverzeichnisses
zum Kostengesetz**

Vom 25. Februar 1960

Auf Grund der Art. 6, 7 und 13 des Kostengesetzes (KG) vom 17. Dezember 1956 (BayBS III S. 442) erläßt das Bayer. Staatsministerium der Finanzen im Benehmen mit dem Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über den Erlaß des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (KV) vom 27. Dezember 1956 (BayBS III S. 446) in der Fassung vom 9. März 1959 (GVBl. S. 131) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Die Tarif-Nr. II. 2 des Zweiten Teils erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
2	Jagdrecht: Hinsichtlich bundes- und landesrechtlicher Sonderregelungen siehe 3. Teil, Tarif-Nr. II. 1	
A. Gebühren:		
1.	Zustimmungen zu einer Vereinbarung über die Abrundung von Jagdrevieren (Art. 4 Abs. 2 BayJG)	kostenfrei
2.	Festsetzung des Inhalts eines Pachtvertrags (Art. 5 Abs. 1 BayJG)	5 v. H. der für die angegliederte Fläche für 1 Jahr zu entrichtenden Jagdpacht, mindestens 20 DM
3.	Erklärung der in Art. 6 Abs. 2 BayJG genannten Flächen als befriedete Flächen	5 je angefangene 10 ha der Fläche, mindestens 10 DM
4.	Erlaubnis der beschränkten Jagdausübung in befriedeten Bezirken (§ 6 BJJ, Art. 6 Abs. 3 BayJG)	2—5
5.	Anordnung des Ruhens der Verpflichtung, die Jagd auszuüben (Art. 7 Abs. 1 S. 1 BayJG) oder Zustimmung zum Ruhens der Jagd § 10 Abs. 2 BJJ	5—100
6.	Aufforderung nach Art. 7 Abs. 2 BayJG, eine im Sinn des Art. 7 Abs. 1 S. 3 BayJG verantwortliche Person zu benennen	5
7.	Erklärung vollständig eingefriedeter Flächen sowie an der Bundesgrenze liegender zusammenhängender Grundflächen von geringerem als 75 ha land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich nutzbarem Raum zu einem Eigenjagdbezirk (§ 7 Abs. 3 BJJ)	40—100
8.	Zustimmung zur Aufteilung eines Eigenjagdreviers in mehrere selbständige Jagdreviere (Art. 8 Abs. 2 BayJG) oder Zulassung der Teilung gemeinschaftlicher Jagdbezirke in mehrere selbständige Jagdbezirke (§ 8 Abs. 3 BJJ, Art. 10 Abs. 4 BayJG)	5 je angefangene 20 ha der weggeteilten Fläche
9.	Zusammenlegung zusammenhängender Grundflächen verschiedener Gemeinden zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk (§ 8 Abs. 2 BJJ)	5 je angefangene

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
noch 2		gene 50 ha der zusammengelegten Flächen
10.	Genehmigung der Satzung einer Jagdgenossenschaft (Art. 11 Abs. 2 S. 1 BayJG)	kostenfrei
11.	Anerkennung als Wildpark (Art. 13 BayJG)	5 je angefangene 10 ha der Fläche, höchstens 500 DM
12.	Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 11 Abs. 4 S. 2 BJJ	50—100
13.	Beanstandung eines Jagdpachtbetrags (§ 12 Abs. 1 S. 2 BJJ)	2—50
14.	Zustimmung zur Verpachtung eines Teils eines Jagdreviers (Art. 14 Abs. 1 BayJG)	3 v. H. der für 1 Jahr zu entrichtenden Jagdpacht, mindestens 15 DM
15.	Genehmigung einer kürzeren Pachtzeit (Art. 14 Abs. 2 BayJG)	20—50
16.	Genehmigung der Ausübung der Jagd vor Ablauf von 3 Wochen nach Anzeige des Jagdpachtvertrags (§ 12 Abs. 4 BJJ)	10
17.	Anordnung nach Art. 15 Abs. 4 BayJG	5—20
18.	Erteilung eines Jagd- oder Falknerjagdscheins (§§ 15, 16 BJJ, Art. 17 BayJG)	
	a) für deutsche Staatsangehörige für den Jahresjagdschein für den Tagesjagdschein für den Jugendjagdschein	50 10 25
	b) für Ausländer und Staatenlose für den Jahresjagdschein für den Tagesjagdschein für den Jugendjagdschein	100 20 50
	Bei Zulassung von Ausnahmen nach § 15 Abs. 5 S. 2 BJJ erhöht sich die Gebühr um	10—40
	c) für Angehörige der Bayer. Staatsforstverwaltung, die aus dienstlichen Gründen zur Jagdausübung verpflichtet sind, wenn der Jagdschein auf Grund eines Antrags der zuständigen Staatsforstbehörde erteilt wird	5
	d) für Berufsjägerlehrlinge und für Personen, die in öffentlichen oder privaten Diensten stehen und die Jagd oder den Jagdschutz hauptberuflich ausüben, entweder ausschließlich oder nach einer anerkannten forstlichen Ausbildung neben ihrer sonstigen forstlichen Tätigkeit	5
	e) für die Erteilung einer Zweitschrift eines Jagd- oder Falknerjagdscheins	3
19.	Einziehung eines Jagd- oder Falknerjagdscheins (§ 18 BJJ)	^{1/1} — ^{2/1} der Gebühren zu Ziff. 18 Buchst. a und b)
20.	Genehmigung zum Anlegen von Fang- oder Fallgruben (§ 19 Abs. 1 Ziff. 7 BJJ)	10—50 je Grube
21.	Zustimmung nach Art. 19 Abs. 2 Nr. 3 oder Zulassung nach Art. 19 Abs. 2 Nr. 7 BayJG	5—20
22.	Zulassung von Fanggeräten (Art. 19 Abs. 2 Nr. 5 BayJG)	50
23.	Zulassung der Drückjagd auf Rotwild (Art. 19 Abs. 2 Nr. 8 BayJG)	10—50
24.	Bestätigung eines Abschlußplans (§ 21 Abs. 2 BJJ, Art. 20 Abs. 2 BayJG)	2—20
	Innerhalb dieses Rahmens sind insbesondere Zahl und Art der zum Abschluß zugelassenen Tiere zu berücksichtigen.	
25.	Festsetzung eines Abschlußplans (§ 21 Abs. 2 BJJ, Art. 20 Abs. 2 BayJG)	
	a) bei Änderung eines vorgelegten Abschlußplans	5—100
	b) bei Aufstellung eines Abschlußplans wegen nicht ter-	

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
noch 2	mingerechter Vorlage trotz Aufforderung der Jagdbehörde	100—500
26.	Abschussverbot in bestimmten Revieren wegen Bestandsbedrohung auf Grund übermäßiger Jagdnutzung (§ 21 Abs 3 BJG)	50—200
27. a)	Bestimmung eines Jägernotwegs (Art. 22 Abs. 1 S. 1 BayJG)	10—20
b)	Festsetzung einer angemessenen Entschädigung für die Benutzung eines Jägernotwegs (Art. 22 Abs. 1 S. 2 BayJG)	10 v. H. der für 1 Jahr festgesetzten Entschädigung, mindestens 5 DM
28. a)	Ersatzbewilligung zur Errichtung von Anlagen auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken (Art. 23 S 1 Halbs. 2 BayJG)	10—50
b)	Festsetzung einer angemessenen Entschädigung für die Errichtung einer Anlage auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken (Art. 23 S. 2 BayJG)	10 v. H. der für 1 Jahr festgesetzten Entschädigung, mindestens 5 DM
29.	Anordnung zur Haltung eines zur Nachsuche brauchbaren Jagdhundes (Art. 27 Abs 2 BayJG)	10—20
30.	Bestätigung von Jagdaufsehern (§ 25 Abs. 1 BJG)	2—20
31.	Widerruf der Bestätigung als Jagdaufseher (Art. 30 Abs. 1 BayJG)	10—40
32.	Anordnung zur Anstellung eines oder mehrerer bestätigter Jagdaufseher oder eines oder mehrerer Berufsjäger (Art. 30 Abs 4 BayJG)	20—50
33.	Aufforderung zur angemessenen Wildfütterung in der Notzeit und zur Unterhaltung der dazu erforderlichen Fütterungsanlagen (Art. 30 BayJG) Mit dieser Gebühr sind etwaige Kontrollen abgegolten.	10—50
34.	Anordnung der Ersatzvornahme der Fütterung und Aufstellung von Fütterungsanlagen (Art. 32 Abs. 2 BayJG)	10—50
35. a)	Für jede Wiederholung einer Anordnung zur Verringerung des Wildbestands (§ 27 Abs. 1 BJG)	10
b)	Anordnung der Ersatzvornahme der Verminderung des Wildbestands (§ 27 Abs. 2 S. 1 BJG)	10—50
36.	Genehmigung zum Aussetzen fremder Tierarten in der freien Wildbahn (§ 28 Abs. 3 BJG)	50—100
37.	Anordnung nach Art. 43 BayJG	10—100
38.	Zulassung zur Jägerprüfung	5
39.	Ertelung einer Zeitschrift des Zeugnisses über die Jägerprüfung	2
B. Auslagen: Neben den Gebühren werden nur die Auslagen im Sinn des Art. 13 Abs. 1 Ziff. 1, 4 und 5 KG sowie die Kosten des Postnahmeverfahrens erhoben; bei Gebührenfreiheit sind alle Auslagen nach Art. 13 KG sowie die Kosten des Postnahmeverfahrens zu fordern.		

2. Die Tarif-Nr. II. 1 des Dritten Teils erhält folgende Fassung:

Tarif-Nr.	Gegenstand	Fundstelle
1	Jagdrecht: a) Tagesjagdscheine für Ausländer	§ 15 Abs. 4 Bundesjagdgesetz vom 29. 11. 1952 (BGBl. I S. 780, ber. 843)

Tarif-Nr.	Gegenstand	Fundstelle
noch 1	b) Ausübung der Jagd durch Mitglieder der ausländischen Streitkräfte	MB vom 26. 3. 1953, BayBS VElf S. 251

§ 2

Die Verordnung tritt am 1. März 1960, hinsichtlich der Tarif-Nr. A. Ziff. 18 Buchst. d) rückwirkend zum 20. März 1959 in Kraft.

München, den 25. Februar 1960

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
 Dr. h. c. Rudolf Eberhard, Staatsminister

**Änderung der Satzung
 der Bayerischen Fleischbeschauausgleichskasse
 Vom 23. Februar 1960**

Auf Grund des § 56 Absatz I Satz 4 der Verordnung über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau und die Trichinenschau (Fleischbeschauverordnung) vom 7. Februar 1935 (BayBS II S. 290) wird die Satzung der Bayerischen Fleischbeschauausgleichskasse in der Fassung der Bekanntmachung über die Bayerische Fleischbeschauausgleichskasse vom 7. Februar 1935 (BayBS II S. 301) mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern (Ministerialentschließung vom 8. Februar 1960 Nr. IA 4 — 538 — 24/1) mit Wirkung vom 1. Januar 1960 wie folgt geändert:

- In § 5 Nr. 1 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „80 Pfund und“ durch „40 kg.“ ersetzt.
 - In § 5 Nr. 1 Abs. 2 werden die Wörter „oder andere Verkaufsschlachtungen“ gestrichen.
 - § 5 Nr. 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 „Der Beschauzuschlag wird verdoppelt,
 a) wenn verlangt wird, daß die Untersuchung an Sonn- oder Feiertagen, an Samstagen ab 12 Uhr oder an den übrigen Werktagen zwischen 19 Uhr und 7 Uhr vorgenommen wird,
 b) wenn für einen Beschaubezirk Schlachttag und Beschauezeiten festgesetzt sind und verlangt wird, daß die Untersuchung außerhalb der festgesetzten Schlachttag oder Beschauezeiten vorgenommen wird,
 c) wenn in einem Beschaubezirk, in dem die ordentliche Beschau einem Tierarzt übertragen ist, die bakteriologische Fleischuntersuchung veranlaßt wird,
 d) wenn die Schlachtung so verzögert wird, daß die Fleischbeschau an Rindern erst später als eine Stunde, an sonstigen Schlachtieren erst später als eine halbe Stunde nach dem angegebenen Zeitpunkt der Schlachtung vorgenommen werden kann,
 e) wenn das zur Schlachtviehbeschau angemeldete Tier zur angegebenen Zeit nicht zur Untersuchung bereitsteht.“
 - In § 5 Nr. 2 Satz 2 werden das Wort „(Nichttierarzt)“ und Satz 3 gestrichen.
 - In § 5 Nr. 2 werden die Beträge wie folgt geändert:
 bei a) auf 9,50 DM bei d) auf 4,50 DM
 bei b) auf 9,50 DM bei e) auf 2,50 DM
 bei c) auf 4,50 DM bei f) auf 2,— DM
- Außerdem wird in § 5 Nr. 2 eingefügt:
 „g) der Ergänzungstrichinenschau . . . 3,50 DM“

München, den 23. Februar 1960

Bayerische Versicherungskammer
 Rudolf Herrgen, Präsident